

Landratsamt Hildburghausen
23
(Amt)

Hildburghausen, den 02.10.2026

An den Leiter des
Amtes für Finanzverwaltung

im Hause



Antrag auf Bewilligung einer über-/ außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe ☒ üpl. ☐ apl.	Haushaltsstelle 2.225011.962000	Haushalts- jahr 2026	Verwaltungshaushalt ☐ Vermögenshaushalt ☒	Budget/ Deckungsring
Betrag 525.664,08 EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle Regelschule I Hildburghausen "Nonne" - Ausbaubeiträge			
Berechnung des Mehrbedarfs				
Haushaltsausgabereste aus Vorjahr			222.785,92 EUR	
+ Haushaltsansatz			500.000,00 EUR	
+ Veränderung durch Nachtragshaushalt			0,00 EUR	
+ Ausgabeermächtigung nach § 17 Thür GemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)			0,00 EUR	
Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel + durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)			* 0,00 EUR	
+ Einsatz der Deckungsreserve			0,00 EUR	
- Haushaltswirtschaftlich Sperren			0,00 EUR	
= Gesamtausgabeermächtigung			722.785,92 EUR	
- bisheriges Anordnungssoll			0,00 EUR	
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkung für erteilte Aufträge etc.)			1.248.450,00 EUR	
- noch bestehender Ausgabebedarf			EUR	
= Mehrbedarf			-525.664,08 EUR	

nachrichtlich:

- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl. / apl. Ausgabe/n
- verfügbare Mittel im Deckungsring

EUR
EUR

* Einschränkungen müssen als Minusbeträge eingegeben werden

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Um die Sanierung der Regelschule HBN auf dem Schulcampus realisieren zu können, war der Neubau einer Erschließungsstraße (Kastanienallee) zwingend notwendig. Hierzu wurde im Vorfeld eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Hildburghausen abgeschlossen. Diese ist nach Prüfung durch das VG Meiningen nicht rechtmäßig und somit nicht anwendbar. Beim Erörterungstermin am VG Meiningen am 11.06.2026 wurde vom Gericht der Abschluss eines Ablösevertrages angeraten. Um einen Rechtsstreit zu vermeiden wurde der Vorschlag einer Ablösevereinbarung von beiden Seiten angenommen. Entsprechend der Vereinbarung ist das Zahlungsziel noch im Jahr 2026.

Nachweis der Deckung:

340.814,08 €	211011.935000 GS HBN Ausstattung
134.850,00 €	650521.932000 Abg. HR 521 Gießübel Kahlert Vermessung
50.000,00 €	650530.340000 K 530 Eisfeld-Heid Versicherungsleistung
525.664,08 €	

Unterschrift des Anordnungsbefugten

Stellungnahme der Kämmerei:

Siehe gesondertes Blatt

Bewilligungsorgan / Bewilligungsstelle

- ☒ Kreistag
- ☐ Kreis- und Finanzausschuss
- ☐ Landrat
- ☐ Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent

08. OKT. 2026

Datum / Unterschrift
Leiter des Amtes für
Finanzverwaltung

Hildburghausen, den 08.10.2026
Az.: I-20/1 Hrz

Stellungnahme der Kämmerei zum Antrag auf Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben für die Unterzeichnung einer Ablösevereinbarung mit der Stadt Hildburghausen über die Erschließungsbeiträge zur Kastanienallee in der HH-Stelle 225011.962000 in Höhe von 525.664,08 € vom 02.10.2026

Vom Amt für Gebäudewirtschaft liegt ein Antrag auf Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben für die Unterzeichnung einer Ablösevereinbarung mit der Stadt Hildburghausen über die Erschließungsbeiträge zur Kastanienallee in Höhe von 525.664,08 € vor.

Im HH-Ansatz für 2026 wurden in der HH-Stelle 225011.962000 Mittel von 500.000 € veranschlagt. Weiterhin steht zur Finanzierung ein Haushaltsausgabenrest von 222.785,92 € zur Verfügung.

Die Ablösevereinbarung sieht einen Zahlbetrag von 1.248.450 € vor. Gemäß Vereinbarung ist der Zahlbetrag in Höhe von 1.248.450 € am dritten Werktag nach Unterzeichnung der Ablösevereinbarung fällig. Um die Ablösevereinbarung unterzeichnen zu können, ist die Bewilligung der üpl. Ausgabe dringend erforderlich.

Die **sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit** liegt vor, da die Mehrausgabe zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe erforderlich ist und die Mehrausgabe nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann.

Die **Zuständigkeit** über die Entscheidung der überplanmäßigen Ausgaben liegt beim Kreistag (§ 8 Abs. 3 der Dienstanweisung zur Verfahrensweise bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben).

Die **Deckung** der überplanmäßigen Ausgabe ist wie nachfolgend gewährleistet.

- 340.814,08 € = 211011.935000 GS HBN Ausstattung
- 134.850,00 € = 650521.932000 Abgang HR K 521 Gießübel-Kahlert
Schlussvermessung
- 50.000,00 € = 650530.340000 K 530 Eisfeld-Heid Versicherungsleistung

Die **Kassenwirksamkeit** der überplanmäßigen Ausgabe wird in 2026 eintreten.

Die allgemeinen Grundsätze der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** (Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Ausführung) wurden angemessen berücksichtigt.



K. Krämer
Leiterin der Finanzverwaltung